

**WERRATALVEREIN 1883 e.V.**  
**Sitz: Eschwege, Werra-Meißner-Kreis**

**S A T Z U N G**

**§ 1 – Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr**

- (1) Der am 10. Juni 1883 in Eschwege gegründete Verein trägt den Namen „Werratalverein 1883 e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Eschwege und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Eschwege eingetragen.
- (3) Der Werratalverein 1883 e.V. ist der Dachverband der örtlichen Werratalvereine.
- (4) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

**§ 2 – Ziele, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege
  - des Wanderns
  - des Natur-, Umwelt- und Denkmalschutzes sowie der Landschaftspflege im Sinn der entsprechenden Bundes- und Landesgesetze,
  - der Heimat- und Volkskunde
  - der Jugendarbeit

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Anlegen und Erhalten von markierten Wanderwegen,
  - Bau und Unterhaltung von Schutzhütten,
  - Mitarbeit bei der Herausgabe von Wanderkarten,
  - Herausgabe von Wegebeschreibungen und Wanderführern,
  - die Herausgabe der Vereinszeitschrift „**DAS WERRALAND**“,
  - die Zusammenarbeit mit Fremdenverkehrsverbänden und örtlichen Verkehrsvereinen
  - Verbreitung von Kenntnissen über das Betreuungsgebiet des Werratalvereins, der Landschaft beiderseits der unteren Werra bis nach Hann. Münden
  - Durchführung von Wanderungen unter kundiger Führung,
  - Durchführung eigener und Unterstützung von Anstrengungen Dritter im Natur-, Umwelt- und Denkmalschutz sowie in der Landschaftspflege,
  - Schutz von Kultur- und Naturdenkmälern,
  - Lehrgänge, die dem Vereinszweck dienen.
- (3) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ebenso von der Tätigkeit des Vereins ausgeschlossen, wie die Verfolgung politischer und konfessioneller Ziele.
  - (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
  - (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 – Gliederung des Werratalvereins e.V.**

- (1) Der Werratalverein 1883 e.V. gliedert sich in die örtlichen Werratalvereine. Sie sind rechtlich und wirtschaftlich selbstständige, rechtsfähige (e.V.) oder nicht rechtsfähige Vereine.
- (2) Jeder örtliche Werratalverein soll jeweils mindestens 20 Mitglieder haben.
- (3) Die örtlichen Werratalvereine übernehmen grundsätzlich die Aufgaben des Werratalvereins 1883 e.V. in ihrem Gebiet.
- (4) Über die Aufnahme neuer örtlicher Werratalvereine beschließt die Vertreterversammlung.
- (5) Jeder örtliche Werratalverein gibt sich eine Satzung im Rahmen dieser Satzung. Ihre Organisationsstruktur entspricht der des Werratalvereins 1883 e.V.

### **§ 4 – Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Werratalverein 1883 e.V. wird in einem örtlichen Werratalverein erworben.
- (2) Juristische Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts und Vereine können außerordentliche Mitglieder sein. Sobald sich ihr Tätigkeitsbereich über mehr als einen örtlichen Werratalverein erstreckt, sollen sie außerordentliche Mitglieder des Werratalvereins 1883 e.V. sein.
- (3) Der Vorstand eines örtlichen Werratalvereins, gegebenenfalls der Vorstand des Werratalvereins 1883 e.V. entscheidet über den Aufnahmeantrag.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.
- (5) Der jeweils zuständige Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es zwei Jahresbeiträge nicht bezahlt hat oder bei schwerem Verstoß gegen die Ziele des Vereins. Das Mitglied kann gegen diesen Entscheid die jeweils zuständige Vertreterversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

### **§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) In alle Ämter des Werratalvereins 1883 e.V. können Frauen und Männer gewählt werden.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Werratalvereins 1883 e.V. und der örtlichen Werratalvereine zu den jeweiligen Bedingungen teilzunehmen.
- (3) Die Mitglieder beziehen die von dem Vorstand des Werratalvereins 1883 e.V. herausgegebene Vereinszeitschrift „DAS WERRALAND“.
- (4) Die Mitglieder sind gehalten, an der Verwirklichung der in § 2 näher bezeichneten Ziele tatkräftig mitzuwirken. Sie haben alles zu unterlassen, was diesen Zielen entgegen wirkt.

### **§ 6 – Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- **Vertreterversammlung (VV),**
- **Außerordentliche Vertreterversammlung (AoVV),**
- **Hauptvorstand (HV),**
- **Geschäftsführender Vorstand (GfV),**
- **Erweiterter Vorstand (EV).**

## **§ 7 – Vertreterversammlung (VV)**

- (1) Die VV besteht aus den gewählten Vertretern der örtlichen Werratalvereine, ihren Vorsitzenden und dem Hauptvorstand des Werratalvereins 1883 e.V.
- (2) Den Vorsitz in der VV führt der Vorsitzende des Werratalvereins 1883 e.V., im Verhinderungsfalle sein Vertreter, bei dessen Verhinderung ein aus der VV gewählter Versammlungsleiter.
- (3) Die VV findet jährlich statt.
- (4) Die VV berät und beschließt
  - über den Tätigkeitsbericht (Geschäftsbericht) des Werratalvereins 1883 e.V.
  - über den Kassenbericht
  - über die Entlastung des Hauptkassenwartes
  - über die Entlastung des Hauptvorstandes (HV)
  - alle zwei Jahre über die Neuwahl des Hauptvorstandes (HV)
  - über die Wahl der Kassenprüfer
  - über Anträge der örtlichen Werratalvereine, die spätestens sechs Wochen vor dem Termin der VV schriftlich mit Begründung an den Hauptvorstand (HV) eingereicht worden sind.
  - Satzungsänderungsanträge aus den örtlichen Werratalvereinen bedürfen eines Mehrheitsbeschlusses der jeweiligen Jahreshauptversammlung.
  - über den Haushaltsvoranschlag
  - über Ort und Zeit der nächsten VV
  - über weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (5) Der Vorsitzende des Werratalvereins 1883 e.V. lädt die örtlichen Werratalvereine sechs Wochen vorher durch Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift „DAS WERRALAND“ unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.
- (6) Bei Abstimmungen haben örtliche Werratalvereine je angefangene 50 Mitglieder eine Stimme, mindestens jedoch zwei Stimmen. Die Zahl der Stimmen richtet sich nach der Mitgliederzahl am 01. Januar des jeweiligen Geschäftsjahres.
- (7) Kein örtlicher Werratalverein darf mehr als 40 % der Stimmen auf sich vereinigen.
- (8) Jedes Mitglied des Hauptvorstandes des Werratalvereins 1883 e.V. hat eine Stimme. Nimmt ein Vorstandsmitglied mehrere Vorstandsämter wahr, so hat es auch nur eine Stimme.
- (9) Die außerordentlichen Mitglieder haben beratende Funktion.
- (10) Die örtlichen Werratalvereine beschließen in ihren jeweiligen Jahreshauptversammlungen, wer in der VV außer ihrem Vorsitzenden stimmberechtigt ist.

## **§ 8 – Außerordentliche Vertreterversammlung (AoVV)**

- (1) Der Vorsitzende des Werratalvereins 1883 e.V. kann jeder Zeit eine AoVV. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Viertel der Stimmberechtigten dies unter Angabe der Gründe und des Zweckes bei dem Hauptvorstand des Werratalvereins 1883 e.V. schriftlich beantragt, oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7, mit Ausnahme der Absätze 3 und 5.
- (3) Die Einladung der Stimmberechtigten (§ 7 Abs. 10) erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung über die Vorsitzenden der örtlichen Werratalvereine. Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen.

## **§ 9 – Beschlussfassung**

- (1) Die VV und die AoVV sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der auf die örtlichen Werratalvereine und den Vorstand des Werratalvereins 1883 e.V. entfallenden Stimmberechtigten anwesend sind.
- (2) Bei Beschlussunfähigkeit kann der Vorsitzende des Werratalvereins 1883 e.V. zu einer erneuten Versammlung mit derselben Tagesordnung, und zwar ohne Fristsetzung, einberufen. Sie ist auf jeden Fall beschlussfähig. Auf diese Möglichkeit ist schon in der ersten Einladung hinzuweisen.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.
- (4) Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (5) Satzungsänderungen oder die Auflösung des Werratalvereins 1883 e.V. können nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Vertreterversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel aller Stimmberechtigten beschlossen werden.

## **§ 10 – Niederschriften**

- (1) Über die Sitzungen aller Gremien des Werratalvereins 1883 e.V. sind Protokolle anzufertigen. Sie sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer fungiert in der VV und in der AoVV in der Regel der Hauptgeschäftsführer.
- (2) Die Protokolle über die Sitzungen des EV, der VV und der AoVV sind innerhalb von 4 Wochen an die Mitglieder des EV zu übersenden.

## **§ 11 – Prüfungskommission**

- (1) Die Prüfungskommission besteht aus zwei Kassenprüfern mit jeweils zweijähriger Amtszeit im Rotationsverfahren. Dabei wird jährlich ein Kassenprüfer hinzugewählt, während einer ausscheidet.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen den Kassenbericht und berichten der VV über ihre Prüfung.

## **§ 12 – Hauptvorstand (HV)**

- (1) Mitglieder des Hauptvorstandes (HV) sind:
  - erster Vorsitzender
  - zweiter Vorsitzender (als stellvertretender Vorsitzender)
  - Hauptgeschäftsführer
  - Hauptkassenwart
  - Hauptwanderwart
  - Hauptwegewart
  - zwei Naturschutzwarte
  - Hauptjugendwart
  - Hauptkulturwart
  - Hauptpressewart und
  - Schriftleiter der Vereinszeitschrift „DAS WERRALAND“.
- (2) Der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende dürfen nicht gleichzeitig Haupt- bzw. Zweitkassenwart sein. Andere Kombinationen von Vorstandspositionen sind möglich.
- (3) Der Vorstand des Werratalvereins 1883 e.V. im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende, der Hauptgeschäftsführer oder der Hauptkassenwart.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei Personen sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.

- (4) Den Hauptwarten können vom HV Zweitwarte hinzuberufen werden. Sie sind dann Mitglieder des HV ohne Stimmrecht in der VV oder AoVV als Mitglieder des Vorstandes. Das Stimmrecht kann vom Hauptwart auf den Zweitwart übertragen werden.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er beschließt Geschäftsordnungen für einzelne Tätigkeitsbereiche.

### **§ 13 – Geschäftsführender Vorstand (GfV)**

Der GfV besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Hauptgeschäftsführer und dem Hauptkassenwart. Die Aufgabenzuweisung erfolgt in der Geschäftsordnung.

### **§ 14 – Erweiterter Vorstand (EV)**

- (1) Dem Erweiterten Vorstand gehören die Mitglieder des Hauptvorstandes (HV) und die Vorsitzenden der örtlichen Werratalvereine gleichberechtigt an.
- (2) Der EV ist das Bindeglied zwischen dem Werratalverein 1883 e.V. und den örtlichen Werratalvereinen während des Geschäftsjahres.
- (3) Der EV soll jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst, Arbeitstagungen durchführen. In ihnen soll die Erfüllung der Vereinszwecke koordiniert und auf eine breite Entscheidungsgrundlage gestellt werden.
- (4) Der EV wird durch den Vorsitzenden des Werratalvereins 1883 e.V. einberufen.

### **§ 15 – Einnahmen**

- (1) Die Einnahmen des Werratalvereins 1883 e.V. bestehen aus den in den VV je Mitglied festzusetzenden Beiträgen der örtlichen Werratalvereine, Beitragszahlungen von seinen außerordentlichen Mitgliedern, aus Spenden und Zuwendungen.
- (2) Die Beiträge seitens der örtlichen Werratalvereine, Zuschüsse und anderweitige Einnahmen müssen die Ausgaben decken, die der Werratalverein 1883 e.V. zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke aufwenden muss.
- (3) Die Beiträge berechnen sich nach der Mitgliederzahl der örtlichen Werratalvereine des Standes vom vorausgegangenen 31. Dezember. Sie sind bis zum 30. April des laufenden Geschäftsjahres zu bezahlen.
- (4) Jedes Mitglied bezieht die Vereinszeitschrift „DAS WERRALAND“. Der Bezugspreis muss kostendeckend sein. Er wird von den örtlichen Werratalvereinen erhoben.

### **§ 16 – Ausgaben**

- (1) Alle Zahlungen sind durch den Vorsitzenden schriftlich anzuweisen. Die Befugnis kann auf den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen werden, ebenso auf den Hauptgeschäftsführer.
- (2) Der Hauptvorstand ist berechtigt, außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Gesamthöhe von 1.000 €/Geschäftsjahr zu leisten.

### **§ 17 – Tätigkeitsberichte der örtlichen Werratalvereine**

- (1) Am Ende des Geschäftsjahres haben die örtlichen Werratalvereine dem Hauptvorstand des Werratalvereins 1883 e.V. über ihre Tätigkeit und über die Entwicklung der Mitgliederzahlen zu berichten. Diese Berichte fließen in den Geschäftsbericht des Werratalvereins 1883 e.V. mit ein (s. § 7 Abs.4).
- (2) Der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende, der Geschäftsführer oder vom Geschäftsführendem Vorstand bevollmächtigte Vertreter können an den Jahreshauptversammlungen der örtlichen Werratalvereine teilnehmen und die Auffassung des Werratalvereins 1883 e.V. darlegen. Sie sind dazu rechtzeitig unter Zusendung der Tagesordnung und der Beratungsunterlagen einzuladen.

### **§ 18 – Auflösung des Werratalvereins 1883 e.V.**

- (1) Für die Auflösung des Werratalvereins 1883 e.V. ist eine Mehrheit gemäß § 9 Abs. 5 erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an die Gemeinden, die Sitz eines örtlichen Werratalvereins sind, entsprechend der Mitgliederzahl, mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

### **§ 19 – Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde in der AoVV am 15. Oktober 1995 sowie am 22. Juni 1996 in Eschwege und am 08. März 1997 mit der erforderlichen Mehrheit der Stimmen beschlossen. Damit tritt die Satzung vom 12.05.1979 außer Kraft.

Eschwege, den 27.03.2002

(Ullrich Krüger)  
Erster Vorsitzender

(Norbert Gittel)  
Hauptgeschäftsführer